



HESSISCHER LANDTAG

27. 02. 2007

Zur Behandlung im Plenum
vorgesehen

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend Zeit für autonomere Hochschulen - individuelle Entwicklungen ermöglichen

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Landtag stellt fest:
 - a) Der Verlust der traditionellen Autonomie der Universitäten und ihre zunehmende Bindung als nachgeordneter Behörde der Landesverwaltung seit den 70er-Jahren des 20. Jahrhunderts hat der Innovationskraft der Hochschulen geschadet.
 - b) Mit dem TUD-Gesetz hat der Landtag einen wichtigen Schritt getan, einer Hochschule unter der Geltung des Hochschulrahmengesetzes mehr Autonomie zu geben.
 - c) Mit der Föderalismusreform ist die Bindung des Landes an weite Teile des Hochschulrahmengesetzes obsolet geworden. Dadurch ist dem Land ein enormer Handlungsspielraum zugewachsen, um unnötige Hürden abzubauen und den Hochschulen Raum zur Entfaltung zu geben. Hessen hat nun die Möglichkeit, mit seinen Hochschulen einen über das TUD-Gesetz hinausgehenden und jeweilig der einzelnen Hochschule angepassten Weg zu autonomen Hochschulen einzuschlagen. Es würde dem Gedanken der Hochschulautonomie widersprechen, eine einheitliche Weiterentwicklung der Hochschulen von Landesebene anzustreben. Jede hessische Hochschule ist nach dem Wegfall des Hochschulrahmengesetzes aufgefordert, eine Diskussion über ihren Standort in der Wissenschaft und ihre Entwicklung zu führen.
 - d) Die Initiative der Universität Frankfurt zur Umwandlung in eine Stiftung kann ein geeigneter Beitrag für einen eigenen Entwicklungsweg in Richtung einer autonomen Hochschule sein, sofern der nachfolgend genannte Rahmen eingehalten wird. Die Universität Frankfurt ist aufgefordert, sich in diesem Prozess am konsensualen und kommunikativen Prozess der TU Darmstadt zu orientieren.
2. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, ein Autonomiegesetz vorzulegen, das den Hochschulen einen jeweils der Hochschule angepassten Weg zu mehr Autonomie ermöglicht und bei dem sich die gesetzlichen Vorgaben des Landes für die Hochschulen auf notwendige Entscheidungen grundrechtsrelevanter Fragen sowie wissenschaftspolitisch notwendiger Grundsätze und Zielvorgaben beschränken.

Dabei müssen folgende Punkte beachtet werden:

- a) Das Ministerium beschränkt sich auf die Rechtsaufsicht.
- b) Die Hochschulen sollen dienstherrenfähig sein. Im Bereich der beamteten Beschäftigungskategorien sollen passgenaue Zuschnitte mit den Hochschulen vorgesehen werden.
- c) Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern soll Bestandsschutz bzw. ein Wahlrecht zum Wechsel in die neue Rechtsform gewährt werden.

Zudem muss eine qualifizierte Personalentwicklung unter Berücksichtigung von Frauenförderung und Familienfreundlichkeit festgeschrieben werden.

- d) Die Hochschulen sollen die Option erhalten, die Grundstücke und Gebäude selbst zu bewirtschaften.
- e) Sofern die Hochschulen Einnahmen generieren, sollen sie diese selbst anlegen können. Die Zweckbindung der global durch das Land zugewiesenen Mittel wird gelockert.
- f) Auch in einem Hochschulautonomiegesetz müssen die Studierendenzulassung und -auswahl wegen ihrer hohen Bedeutung für das Grundrecht aus Art. 12 GG präzise gesetzlich geregelt bleiben. Für Auswahlverfahren bedarf es zumindest der Regelung von Grundsätzen, wie der diskriminierungsfreien und sachbezogenen Auswahl. Einen Bedarf an zusätzlicher gesetzlicher Regelung gibt es bei der Frage der Zulassungsbeschränkungen, die sich derzeit von politischen Erwägungen nicht frei darstellt. In der Frage der Überlast bedarf es einer klaren, hessenweiten Regelung.
- g) Weiterhin bedarf es wesentlicher Entscheidungen für den Rechtsrahmen der Studiengänge und der Prüfungen und für eine von den Hochschulen im Verbund verantworteten Akkreditierung.
- h) Mittel, die zusätzlich zu Landesmitteln generiert werden und für die Lehre eingesetzt werden, dürfen nicht kapazitätswirksam werden.
- i) Als grundrechtsrelevant sind weiterhin Grundsätze der Berufungsverfahren und alle mit der Sicherung der Wissenschaftsfreiheit zusammenhängenden grundlegenden Entscheidungen zu regeln.
- j) Die verfasste Studierendenschaft und die paritätische Mitbestimmung müssen mindestens gewahrt bleiben, denn eine Abgabe der demokratischen Kontrolle von außen erfordert ein höheres Maß an Beteiligung in den Hochschulen.
- k) Die Vorgaben des Landes werden innerhalb der Hochschule durch Selbstverpflichtungserklärungen und im Verhältnis zum Land durch regelmäßig zu evaluierende Zielvereinbarungen und auf Entwicklungsperioden bezogene nicht kündbare Hochschulpakete ergänzt.

Wiesbaden, 27. Februar 2007

Der Fraktionsvorsitzende:
Tarek Al-Wazir